



Statuten / Satzungen des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „**DRAGON KRAV MAGA WIEN – ASKÖ-VEREIN FÜR KAMPFSPORT UND SELBSTVERTEIDIGUNG**“

mit den Kurzbezeichnung „**DRAGON KRAV MAGA WIEN**“.

(2) Er hat seinen Sitz in **WIEN** und erstreckt seine Tätigkeit auf **G A N Z Ö S T E R R E I C H**.

(3) Der Verein gehört über den Landesverband Wien der „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich“ (ASKÖ) an.

(4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein „**Dragon Krav Maga Wien**“, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Bewegung, Fitness, Sport und Kultur unter der Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte des Christentums und die Werte der Republik Österreich in Anerkennung der Völker verbindenden Werte des Sports; er übt diese Tätigkeit überparteilich aus.

Er hat auch den Zweck, Kultur und Sport in aller Art, im Besonderen die Selbstverteidigung, anhand von dem aus Israel stammenden „Krav Maga“, und dem Kampfsport durch Boxen, Kickboxen und seine anverwandten Sportarten, zu fördern und zu pflegen sowie die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

Der Verein bezweckt weiters, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offenzustehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, dazu eingeladen werden können.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) **Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.**
- (2) **Der Verein fördert die Tätigkeit seiner Mitglieder, der (*allfällig*) zugehörigen Zweigvereine, Gruppen und Sektionen und unterstützt und ermöglicht eine ordnungsgemäße und effektive Durchführung ihrer Aktivitäten.**
- (3) **Als ideelle Mittel dienen**

Die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder erfolgt Leibesübungen und sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch:

- *den Unterricht, die Aufrechterhaltung, Verbreitung und Pflege des Box- und Kickboxsports, sowie moderner und einfacher Selbstverteidigungstechniken und anderer verwandter asiatischer Kampfsporttraditionen, als auch dem Studium asiatischer Philosophien in Österreich.*
 - mit Methoden zur Schulung, Stärkung und Verbesserung
 - *der Gesundheit, Athletik, Fitness und Koordination,*
 - *des Selbstvertrauens / -wahrnehmung anhand von Präventionsmethoden,*

Weitere ideelle Mittel sind:

- a) *Pflege und Förderung aller Art von Bewegung, Sport und Kultur auf allen Gebieten,*
- b) *Einzel- und Gruppen-Training der Selbstverteidigung für alle Altersstufen*
- c) *Anmietung oder -kauf von Trainingsräumlichkeiten, -literatur und -ausstattung*
- d) *Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Gestaltung, Führung und Betrieb von Leistungszentren, Trainingszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten, Sportplätzen, Sporthallen, Kultureinrichtungen und Vereinslokalitäten,*
- e) *Erteilung von Unterricht an Einzelpersonen und Gruppen,*
- f) *Teilnahme an und Entsendung zu nationalen und internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften und Trainingslagern.*
- g) *Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,*
- h) *Projektierung, Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Schulungen, Aus- und Weiterbildungen, Sportprojekten, Vorträgen, Bildungs- und Fortbildungsreisen, Fortbildungen, Workshops, Lehrgängen, Seminaren, Kursen, Tagungen, Übungseinheiten und Trainingskursen, Vorträgen, Versammlungen und geselligen Zusammenkünften zum Zweck der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse Informationen durch Schulung und Beratung,*
- i) *Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung / Abhaltung von Sportfesten und geselligen Veranstaltungen.*

- j) *Vermittlung und Verbreitung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf von Sportveranstaltungen, einschließlich jener für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Kampfrichter sowie der Veranstalter und Erfüllungsgehilfen,*
 - k) *Internetpräsenz: Erstellung, Gestaltung und Bereiben einer vereinseigenen Homepage sowie anderer elektronischer Medien aller Art,*
 - l) *Beschaffung beideter Bildungsmittel,*
 - m) *Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung von Bewegung, Sport und Kultur,*
 - n) *Wahrung kultureller, insbesondere sportlicher Interessen im In- und Ausland,*
 - o) *Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung von Bewegung, Sport und Kultur dienlichen Druckschriften (Plakaten und Ankündigungen) und elektronischen Medienprodukten,*
 - p) *Errichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien,*
 - q) *Unterstützung forschungsrelevanter Tätigkeiten im Bereich von Bewegung, Sport und Kultur und der damit verbundenen Wissenschaften.*
 - r) *Abhaltung von jährlichen Mitgliederinformationen.*
 - s) *Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen.*
- (4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch**
- a) *Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren und andere Gebühren und Spesen,*
 - b) *Trainingsbeiträge für Kursteilnehmer,*
 - c) *Einnahmen aus Unterrichtserteilung,*
 - d) *Gästestunden (Überlassung von Vereinsanlagen gegen Entgelt),*
 - e) *Wettkampfgebühren und Lizenzen, Sportlerablösen*
 - f) *Subventionen, Beihilfen und sonstiger Förderungen aus öffentlichen Mittel oder privater Institutionen,*
 - g) *Geld- und Sachspenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Erbschaften (Vermächtnissen und letztwilligen Verfügungen), sowie sonstige Zuwendungen,*
 - h) *Erträgnisse aus (Sport)Veranstaltungen, Workshops, Fortbildungsbeiträgen und Seminaren aller Art,*
 - i) *Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten*
 - j) *Kosten für Ausbildungsmaterial und -literatur,*
 - k) *Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen,*
 - l) *Einnahmen aus Werbung (einschließlich Vermietung von Werbeflächen), Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten,*
 - m) *Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassungen oder Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen, insbesondere auch von Sportgeräten und -anlagen sowie von Gastronomieeinrichtungen,*

- n) *Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereins zugeführt wird,*
- o) *Erträge aus Warenabgabe (einschließlich Buffet und Verkauf von Waren),*
- p) *Führung eines Vereinsshops, dessen allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereins zugeführt wird.*
- q) *Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten,*
- r) *Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukten,*
- s) *Beteiligung an Unternehmen (juristische Personen und Kapitalgesellschaften),*
- t) *Einnahmen aus Kapitalvermögen, Zinserträgen und Wertpapieren.*
- u) *Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen.*

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende, vertragliche und Ehrenmitglieder.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sich das Mitglied den Statuten des Vereins unterwirft.

- 1) **Ordentliche Mitglieder** sind physische Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags mit vertraglicher Gegenleistung fördern und sich voll (und unter besonderer Beachtung des jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen) an der Vereinsarbeit beteiligen, insbesondere aus dem sportlichen Angebot.
- 2) **Außerordentliche Mitglieder** sind physische (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr) sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags mit oder ohne vertraglicher Gegenleistung fördern und sich nicht voll oder nur befristet (jedoch gleichfalls und unter besonderer Beachtung des jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen) an der Vereinsarbeit oder an den vom Verein unterstützten Aktivitäten beteiligen.
- 3) **Unterstützende Mitglieder** sind physische sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags ohne vertragliche Gegenleistung fördern. Diese erhalten das Recht, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung „Förderer der Dragon Krav Maga Wien“ bzw. allfällige Vereinslogos mit dem Hinweis ihrer Fördererstellung (auch in ihrem geschäftlichen Bereich) verwenden zu können.
- 4) **Vertragliche Mitglieder (Partnermitglieder)** sind physische sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Sponsorbeitrags fördern. Diese erhalten das Recht, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung „Offizieller Vertragspartner / Offizieller Partner / Offizieller Sponsor der Dragon Krav Maga Wien“ bzw. allfällige Vereinslogos mit dem Hinweis ihrer Vertragspartnerschaft (auch in ihrem geschäftlichen Bereich) verwenden zu können.
- 5) **Ehrenmitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die
 - a) körperlich (sportgesund) und geistig in der Lage sind, am Training und Veranstaltungen teilzunehmen,**
 - b) die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennt,**

Im Alter bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres bedarf es eine schriftliche Bestätigung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Aufnahme ordentlicher, außerordentliche, unterstützender und vertraglicher Mitglieder erfolgt über formfreien, zumindest konkludenten Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Jede Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.
- (4) An verdiente ehemalige Obmänner der „**Dragon Krav Maga Wien**“ kann neben der Ehrenmitgliedschaft der Titel „Ehrenpräsident“ verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes durch die Hauptversammlung.
- (5) Vor Entstehung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer nur vorläufig; diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie bei beiden durch Ablauf einer allfälligen Befristung, freiwilligen Austritt, Streichung und durch Ausschluss.
- (2) **Mündliche Vereinsabmeldungen** (Austritte und Ausschlüsse) sind **ungültig**.
- (3) Der **freiwillige Austritt** kann – ausgenommen bei allfällig bestehender Befristung (dann ist diese beachtlich) - **nur zum Monatsletzten des vollendeten Monats** erfolgen.

Er muss dem Vorstand **mindestens 1 Monat vorher schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden**.

Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie **erst zum nächsten Austrittstermin** wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das **Datum der Postaufgabe** maßgeblich. Er entbindet **nicht** von der **Erfüllung bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein**. Der Austritt ist ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an den Vorstand wirksam.

Ein laufender Vertrag kann **ausschließlich unter schriftlicher Angabe** des drüftigen Grundes per E-Mail **bis auf maximal 3 Monate** durch den Vereinsvorstand beitragsfrei **stillgelegt** werden.

Im Falle eines freiwilligen Austritts (Abmeldung / Beendigung der Mitgliedschaft) bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hievon unberührt bzw. erfolgt **keine** Rückerstattung **bereits geleisteter Beiträge und Gebühren**.

Im Falle eines Austritts bzw. einer Beendigung der Mitgliedschaft sind zugleich Vereinsausweise, Mitgliedskarten und allfälliges zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum zurückzustellen sowie offene Verbindlichkeiten zeitnah zu begleichen. Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der **Gerichtsstand Wien** als vereinbart.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand **mit einfacher Stimmenmehrheit**, auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Der Vorstand kann auch mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ohne vorherige Ermahnung jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Mitglied in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den Verein, seine Tätigkeit, seine Funktionäre bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert oder dieses Mitglied die nach den Vereinsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, wobei im Falle derartiger Ausschlüsse das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen oder Unterstützung durch den Verein oder seinen Mitgliedern mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort verliert.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- 1) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane,
- 2) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereins,
- 3) Rückstände bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss eines Mitglieds tritt auch ein, wenn dieses, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

- (5) Der Vorstand kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Satzungen, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse oder gegen gesetzliche, statutarische oder internationale Anti-Doping Bestimmungen oder wegen sonstigen den Ruf des Vereines bzw. dem ASKÖ WAT Landesdachverband Wien im Allgemeinen schädigenden Verhaltens bestrafen. Strafen können insbesondere Ermahnungen, Geldbußen, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Titels „Ehrenpräsident“, der Ausschluss aus dem Verein oder andere dem Vorstand geeignet erscheinende Maßnahmen sein. Gegen die Strafen kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Umfang ihrer jeweiligen Mitgliedschaft bzw. unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen oder vertraglicher Regelungen mit dem Verein an allen Veranstaltungen des Vereins „**Dragon Krav Maga Wien**“ teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bzw. die von diesen unterstützten Aktivitäten zu den vom Vorstand festgesetzten Zeiten und festgelegter Bedingungen zu beanspruchen. Nach Rücksprache mit dem Vorstand können auch Gäste in den Verein eingeführt werden.
- (2) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den volljährigen ordentlichen Mitgliedern zu, sofern sie den Mitgliedsbeitrag zur Gänze bezahlt haben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (3) Unterstützende, vertragliche und außerordentliche Mitglieder dürfen an der Hauptversammlung teilnehmen, haben aber weder Wahl- noch Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Ehrenmitglieder haben kein passives Wahlrecht. Ehrenpräsidenten sind weiters berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (6) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (7) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der außerordentlichen Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (9) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins „**Dragon Krav Maga Wien**“ tatkräftig zu fördern und zu unterstützen. Es ist alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- (10) Unter die Förderung der Interessen des Vereins nach Kräften fällt auch die jederzeitige bzw. unentgeltliche Bereitschaft der Mitglieder, für den Verein sowie seine unterstützenden oder vertraglichen Mitglieder oder sonstigen Vereinssponsoren für Werbetätigkeiten (bspw. Abbildung in Werbekatalogen des Vereins für Sponsoren bzw. der Sponsoren, Mitwirkung bei Vereins-, Vereinsmitglieder- oder Vereinssponsoren-Präsentationen) zu Verfügung zu stehen, sofern keine berechtigten Interessen des Mitglieds dagegen stehen.
- (11) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampfordnungen, insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen, zu beachten.
- (12) Alle Mitglieder haben das Ansehen des Vereines zu wahren und diese Satzungen sowie satzungsgemäß gefasste Beschlüsse stets zu beachten.

- (13) Die ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr (Anmelde- bzw. Startgebühr) und der **Mitgliedsbeiträge**, in der vom Vorstand beschlossenen Höhe per Überweisung oder Lastschriftverfahren verpflichtet, sodass **spätestens am 20. des Monats** die Gebühren bzw. Beiträge **am Vereinskonto verbucht** sind. Die vertraglichen Mitglieder sind zur Erfüllung der in den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen Verpflichtungen verpflichtet.
- (14) Sollte ein Mitglied mit den Zahlungen des Mitgliedsbeitrags in Verzug kommen, behält sich der Verein das Recht, ab der dritten nicht fristgerecht erfolgten Zahlung infolge des gesamten noch ausstehenden Mitgliedsbeitrags fällig zu stellen. Zur Begleichung des gesamten Betrages wird dem Mitglied eine Nachfrist von zwei Wochen gewährt. Nach Verstreichen dieser Frist werden sämtliche Unterlagen des Mitglieds an ein Inkassobüro weitergeleitet.
- (15) Es ist zu beachten, dass mit jeder nicht fristgerecht eingereichten Zahlung eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 7,50 verrechnet wird, zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt bereits angefallenen Bankspesen, die ebenfalls vom Mitglied zu begleichen sind.
- (16) Informationen vom Vorstand an die Mitglieder werden (in welcher Art auch immer), stets in schriftlicher Form ausgegeben und können per Post, per Telefax oder mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder per schriftlichem Aushang im Vereinsbüro erfolgen. Es ist eine schriftliche Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt ebenfalls möglich. Weiters kann die Verwendung von Messenger-Diensten (WhatsApp etc.), Social-Media-Diensten herangezogen werden. In allen genannten Fällen gilt der Versand schriftlicher Informationen des Vorstands an die jeweiligen Mitglieder dann als zugestellt bzw. bekannt.
- (17) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für maximal 12 Monate befreien. Weiters kann der Vorstand Vereinsmitglieder auf deren Ersuchen die Entrichtung des Jahres-Mitgliedsbeitrages in 4 gleichen Teilbeträgen (vierteljährlich) gestatten.
- (18) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder für sich und deren allfälligen Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft des Mitglieds zu diesem oder aus der **Datenschutzverordnung (DSGVO)** bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtung oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen, Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.

Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtsmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder für sich und ihre allfälligen Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien

personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der jeweiligen Datenschutzgesetze in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahmeverpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zeig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sport-/Spielausübungsberechtigungen/-lizenzen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach **Art. 13 DSGVO** übergeben.

Die Mitglieder verpflichten sich, diese Information ihren allfälligen Mitgliedern weiterzuleiten bzw. erforderlichenfalls deren diesbezügliche Einwilligungen einzufordern.

Weiters stimmen die Vereinsmitglieder für sich und ihre Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfachung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen der Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien oder sonstige Bild- und Tonaufnahmen, welcher Art auch immer, durch den **ASKÖ WAT Landesdachverband Wien** oder den jeweiligen Fotografen samt Namens- und Funktions-/Platzierungsnennung, sofern damit keine berechtigten Interessen von diesen am eigenen Bild betroffen sind (das ist jedenfalls nicht der Fall, wenn diese oder deren Mitglieder die Geschäftsräumlichkeiten des Vereins betreten bzw. an dessen Veranstaltungen teilnehmen und dabei gefilmt oder fotografiert werden bzw. die Namensnennung unter dem Foto, auf der Teilnehmerliste oder in (Medien)Berichten) zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Vereinsmitglied bzw. deren Mitgliedern zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs)Rechte unentgeltlich an den **ASKÖ WAT Landesdachverband Wien** bzw. dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos oder sonstiger Bild- und Tonaufnahmen für (auch kommerzielle) Werbezwecke des **ASKÖ WAT Landesdachverband Wien** und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner SponsorInnen oder FörderInnen, welcher Art in welchen (Bild- und Ton-)Formaten auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten oder sonstigen Druckwerken. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Zustimmung ihren allfälligen Mitgliedern zu überbinden bzw. erforderlichenfalls von diesen deren gesonderte diesbezügliche Zustimmungen einzufordern.

- (19) Jedes Mitglied erklärt sich weiters damit einverstanden, dass – im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, Trainingseinheiten und Wettkämpfen erstelltes – Bild- und Tonmaterial (Klassenaufnahmen, Fotos und Vereinsmedien) für vereinsexterne Zwecke (Dokumentations- und Werbezwecke) und auch für Presstexte verwendet werden darf.

- (20) Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt die – auf Dauer der Vereinsmitgliedschaft – unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Funktion innerhalb des Vereines, dem ASKÖ WAT Landesdachverband Wien, dem ASKÖ Österreich und in Fachverbänden, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung, sportliche Erfolge mittels Datenverarbeitungsanlage erfasst und verwaltet werden, und zwar sowohl im Verein als auch in dem ASKÖ WAT Landesdachverband Wien, in dem ASKÖ Österreich sowie in Fachverbänden, denen die **„Dragon Krav Maga Wien“** angehört. Jedes Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden.

§ 8: Markenzeichen des Vereins

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des Vorstands die Marke (Logo) des Vereins während ihrer aufrechten Mitgliedschaft beim Verein bei allen vereinsinternen und externen Aktivitäten und Auftritten zu verwenden bzw. einzusetzen. Die Regelungen bzw. Beschränkungen für unterstützende bzw. vertragliche Mitglieder im § 4 (3) und (4) dieser Statuten sind jedoch zu beachten.
- (2) Alle Mitglieder sind weiters, berechtigt mit schriftlicher Zustimmung der Vorstände der nationalen und internationalen Dach- und Fachverbände (während ihrer aufrechten Mitgliedschaft des Vereins) bei allen vereinsinternen und externen Aktivitäten und Auftritten dessen Marke (Logo) zu verwenden bzw. einzusetzen. Die Regelungen bzw. Beschränkungen für unterstützende bzw. vertragliche Mitglieder im § 4 (3) und (4) dieser Statuten sind jedoch zu beachten.

§ 9: Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Hauptversammlung (§§ 10 und 11) lt. VG 2002,
 - b) der Vorstand (= Leitungsorgan) (§§ 12 bis 14) lt. VG 2002,
 - c) die Rechnungsprüfer (= Kontrollorgan) (§ 15) und
 - d) das Schiedsgericht (= Streitschlichtungsorgan) (§ 16).
- 2) Eine vom Vorstand zu beschließender Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe (die in den Statuten nicht näher interne Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen erläutert) regeln.
- 3) Die Funktionsperiode der in § 9 / Absatz 1 lit. b bis d genannten Organe beträgt **zwei Jahre**.
- 4) Das Vereins- und Rechnungsjahr der **„Dragon Krav Maga Wien“** ist das Kalenderjahr. (*Alternative z.B.: Das Vereins- und Rechnungsjahr der „Dragon Krav Maga Wien“ dauert von 1. August bis 31. Juli.*)

§ 10: Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ / „Generalversammlung“ gemäß dem Vereinsgesetz 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet (*längstens*) **alle 2 Jahre**.

Teilnahmeberechtigt an ihr sind, die Mitglieder des Vorstandes, des Schiedsgerichtes, die Rechnungsprüfer, die ordentlichen Mitglieder sowie alle außerordentlichen, unterstützende und vertragliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, als auch geladene Gäste.

- (2) An der Hauptversammlung sind jedoch nur die volljährigen ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Obmann einberufen.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - c. Verlangen des Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 letzter Satz VereinsG, § 12 Abs. 4 dritter Satz dieser Statuten)
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 4 vierter Satz dieser Statuten)
 - f. Verlangen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, wenn der Vorstand seine Stelle nicht binnen einem Monat ab angezeigten Ausscheiden durch ein anderes, wählbares Mitglied kooptiert hat, jedoch eingeschränkt auf den einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl eines Vorstandsmitglieds“.

Binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des schriftlichen Antrags unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes auf Einberufung statt.

- (6) Das Antragsrecht steht nur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern nach Maßgabe von Abs 7 zu. Das Rederecht steht jedem Vereinsmitglied zu. Dieses kann jedoch vom Vorsitzenden der Hauptversammlung auch noch während der jeweiligen Hauptversammlung für jeden Redner zeitlich beschränkt werden (jedoch nicht kürzer als 10 Minuten pro Redner), um einen ordnungsgemäßen Verlauf der jeweiligen Hauptversammlung sicherzustellen.
- (7) Anträge zur Hauptversammlung, Wahlvorschläge um Vorstand und Rechnungsprüfer bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Obmann schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen und von diesem unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Anträge sind aber nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen bzw. in der Hauptversammlung zu behandeln, wenn sie von mindestens 2 ordentlichen oder mindestens 5 außerordentlichen Mitgliedern unterschrieben sind. Wahlvorschläge müssen jedoch jedenfalls von mindestens 2 ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein, andernfalls diese nicht zugelassen sind.

- (8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder in seiner Abwesenheit einer seiner Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Bei allen Abstimmungen (Wahlen und Beschlussfassungen) in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel (mit Ausnahme der Abstimmung über eine Satzungsänderung bzw. über die Vereinsauflösung) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen der Vorstand abgewählt und Satzungsänderungen durchgeführt werden bzw. über die Vereinsauflösung abgestimmt wird, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung hat offen per Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt.
- (11) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (12) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichen Aushangs im Vereinsbüro oder Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§ 9 / Abs. 1 lit. b), durch den Rechnungsprüfer (§ 9 / Abs. 1 lit. c) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§ 10 Abs. 5 lit. e).
- (13) Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

§ 11: Aufgabenkreis der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Beschlussfassung über den Voranschlag der Berichte und Anträge des Vorstandes,
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 3) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer;
- 5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer bzw. Organwaltern und Verein;
- 6) Entlastung des Vorstandes;
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 9) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 10) die Erstellung einer Geschäftsordnung der Hauptversammlung.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er erstellt seine Geschäftsordnung selbst.
- (2) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern,
 - Obmann und Stellvertreter
 - Kassier und Stellvertreter
 - Sportdirektor und Stellvertreter
 - Pressereferent

Weitere Vorstandmitglieder können auf Beschluss der Hauptversammlung ernannt werden.

- (3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung mit einfacher gültiger Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl hat für jede Funktion einzeln mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit, der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine Wahl des gesamten Vorstandes oder eine geheime Wahl mit Stimmzettel beschließt.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds die Pflicht binnen einem Monat, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.

Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptation oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

Im Falle, dass die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes nicht binnen dieser Frist durch ein anderes wählbares Mitglied kooptiert wird, hat das ausgeschiedene Mitglied darüber hinaus das Recht, entweder selbst eine außerordentliche Hauptversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen oder einen der Rechnungsprüfer zu ersuchen, eine außerordentliche Hauptversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.

- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **zwei Jahre**; Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist/sind auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn es 2 Vorstandsmitglieder verlangen. Diese Sitzung ist dann binnen 10 Tagen einzuberufen. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter, sonst das an (Vereins-)Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Für den Fall, dass der Vorstand als Leitungsorgan iSd Vereinsgesetzes aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie die Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.

- (8) Der Vorstand hat je nach Erfordernis der Geschäfte, mindestens jedoch zweimal jährlich zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle sowie einen Tätigkeitsbericht zu führen. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf seinen Sitzungen weitere bzw. andere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand. Er kann Funktionäre und Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereiche festlegen.

- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für den Fall, dass der Vorstand als Leitungsorgan iSd Vereinsgesetzes aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie die Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich. Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege sind zulässig.

- (11) Der Vorstand hat über seine Beschlüsse der Hauptversammlung (= *Generalversammlung*) zu berichten.

- (12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 13) und Rücktritt (Abs. 14).

- (13) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Davor bedarf es einer 2/3 Mehrheit in einer diesbezüglichen einberufenen Hauptversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptation (Abs. 3 und 4) eines Nachfolgers wirksam.

- (15) Der Vorstand kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Satzungen, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse oder gegen gesetzliche, statutarische oder internationale Anti-Doping Bestimmungen oder wegen sonstigen den Ruf des Vereines bzw. der **ASKÖ WAT Landesdachverband Wien** im Allgemeinen schädigenden Verhaltens bestrafen. Strafen können insbesondere Ermahnungen, Geldbußen, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Titels „Ehrenpräsident“, der Ausschluss aus dem Verein oder andere dem Vorstand geeignet erscheinende Maßnahmen sein. Gegen die Strafen kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

- (16) Der Vorstand beschließt eine Disziplinarordnung.

§ 13: Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 5 lit. a – c, f dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen, unterstützenden und vertraglichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsorverträge sowie Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3
- (9) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren.
- (10) Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier-, Teilnahme- und Wettkampfordnungen bzw. Teilnahmegebühren.
- (11) Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten, sowie Erstellung von Entsende- bzw. Förderrichtlinien für sportliche Aktivitäten und Unterstützungen für ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder bzw. allenfalls andere unterstützungswürdige Personen oder Projekte in Wien samt Festlegung der Überprüfungsmodalitäten.
- (12) Einrichtung von Ausschüssen bzw. Bestellung der Ausschussmitglieder. Diese Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten zu befassen haben. Sollten derartige Ausschüsse eingerichtet werden, hat sich dieser Ausschuss seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf aber der Genehmigung des Vorstandes. Den Ausschüssen können auch Mitglieder des Vorstandes angehören.
- (13) Die jährliche Indexanpassung der beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder aus wichtigen Gründen (bspw. Erhöhung von Sportanlagenbenutzungs-/Teilnahmegebühren), wobei der Vorstand über diese bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu informieren hat.
- (14) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler und internationaler Organisationen.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (2) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten sind. Sein Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Weiters zählt noch zu seinen Aufgaben die Sponsorensuche, die Öffentlichkeitsarbeit und das Vereinsmarketing. Ihm obliegen alle Entscheidungen und Maßnahmen, die in diesen Satzungen nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugeordnet werden. Er beruft Sitzungen ein und überwacht die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder und des Sportbetriebes.
- (3) Der Obmann führt den Schriftverkehr des Vereins und ist ebenso für die kulturellen Veranstaltungen des Vereins verantwortlich.
- (4) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns oder seines Stellvertreters oder von zwei anderen Vorstandsmitgliedern,
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (6) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die den Verein nach außen vertreten bzw. für ihn zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 4 und Abs. 8 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung und Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Bei Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) bedarf es zu deren Gültigkeit die Unterschriften des Obmanns und des Kassiers oder im Falle von Verhinderung deren Stellvertreter.
- (9) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Haupt- bzw. Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (10) Der Obmannstellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (11) Der Obmannstellvertreter führt die Protokolle der Haupt- bzw. Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (12) Der Pressereferent untersteht dem Obmann, dem Sportdirektor und bei Verhinderung deren Stellvertretern. Er ist für unterschiedliche Aufgaben im Bereich Öffentlichkeitsarbeit / Public Relation, Marketing und Werbung zuständig. Er ist im Verein für die Planung und Realisierung aller werbewirksamen Maßnahmen zuständig. Vor allem ist er für die Durchführung aller Werbeaktivitäten zuständig. Dazu gehört die Erstellung von Werbematerialien, wie Broschüren, Flyer oder Give-aways, das Versenden von Mailings und Newslettern und unter Umständen auch die Konzeption von Image- oder Produktfilmen in Zusammenarbeit mit dem Obmann und gegebenenfalls dem Sportdirektor. Außerdem trägt er die Verantwortung für die Organisation, Betreuung sowie die Nachbereitung von Events. Der Pressereferent koordiniert die PR- und Presseaktivitäten, was auch redaktionelle Arbeit miteinschließt. Vermehrt wird er für den Ausbau und die Pflege von Social-Media-Aktivitäten oder Onlinemarketing eingesetzt. Er entwickelt Kommunikationsstrategien und setzt das Corporate Design und die Corporate Identity um. Für seine Vorgesetzten erstellt er Analysen und Präsentationen und verfasst Reportings.

- (13) Der Sportdirektor übt eine koordinierende oder leitende Führungsposition in unserem Sportverein aus. Er ist für die sportadministrativen Angelegenheiten des Sportvereins zuständig.

Zu seinen Aufgaben zählen:

- Die Zusammenstellung des Kaders (inkl. Scouting)
- Die Gestaltung von Terminplänen bzw. Trainingsplänen für Trainingssaisonen, Wettkämpfe, Trainingslager, An- und Abfahrten.
- Die Unterbringung der Sportler bei Trainingslagern und Auswärtsspielen.
- Die Aufgaben des Sportdirektors können mit den Aufgaben des Trainers / der Trainer zusammenfallen.
- Während der Sportdirektor für die Zusammenstellung des Sportlerkaders zuständig ist, bleibt der Trainer für die Planung und Durchführung des Trainings zuständig.
- Der Sportdirektor ist der Dienstvorgesetzte aller Vereinstrainer.
- Der Sportdirektor ist für die Jugendarbeit zuständig, insbesondere für die Betätigungen außerhalb der Fachsparten.

- (14) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Sportdirektors oder des Kassiers deren Stellvertreter.

- (15) Der Vorstand ist berechtigt, gleichfalls eine hauptamtliche Geschäftsstelle des Vereins einzurichten. Diese ist das Hilfsorgan des Vorstands. Sie erledigt alle mit der Führung des sportlichen und administrativen Betriebs zusammenhängende Angelegenheiten nach den Weisungen des Vorstands. Der Vorstand kann eine bindende Geschäftsordnung erlassen.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der Geschäftsstelle geeignete Personen hauptamtlich anzustellen bzw. zu kündigen. Der Leiter der Geschäftsstelle hat die Bezeichnung „Generalsekretär/-in“ zu führen. Der Vorstand kann weitere Bereichsleiter für spezielle Aufgabenbereiche hauptamtlich anstellen.

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und diesem verantwortlich.

Die Geschäftsstelle bzw. deren Leiter haben den Vorstand bei der Erstellung des Budgets zu unterstützen bzw. die Einhaltung des vom Vorstand bzw. der Hauptversammlung beschlossenen Budgets/Budgetvorschlags sowie der Entsende- und Förderrichtlinien samt Vergabemodalitäten zu überwachen und allfällige Abweichungen in regelmäßigen Abständen dem Vorstand zu berichten. Auch haben diese den Kassier bei der ordnungsgemäßen Führung der Vereinskasse und der Buchhaltung zu unterstützen. Sie haben alle buchmäßigen Behelfe zur Klarstellung und Rechnungslegung zeitgerecht zu erstellen.

Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorstand für die wirtschaftliche und organisatorische Führung der Geschäftsstelle verantwortlich.

Der Leiter der Geschäftsstelle ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen bzw. kann er bei diesen stets anwesend sein. Er hat aber aus seiner Funktion als Leiter der Geschäftsstelle heraus kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer bestehen aus **zwei** Personen und müssen nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **zwei** Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer haben mindestens 1 x jährlich nach Vorlage des Rechnungsabschlusses diesen zu überprüfen und dem Vorstand darüber zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und den Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 12 bis 14 sinngemäß.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind gleichfalls auf schriftliches Ersuchen des Vereins berechtigt bzw. verpflichtet, die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung jedes als Mitglied angeschlossenen Vereins, im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Insbesondere, dass die Rechnungsprüfer des Vereins berechtigt sind, über die Ergebnisse der Gebarungsprüfung dem Vorstand und gegebenenfalls der Hauptversammlung des Vereins berichten zu dürfen. Auch in diesem Fall hat der Vorstand des Betroffenen Mitglieds den Rechnungsprüfern des Vereins die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer sind auch berechtigt, dem Vorstand und gegebenenfalls der Hauptversammlung des geprüften (Mitglieds)Vereins über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.
- (5) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, mit einem Mitglied mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Funktion im Vorstand ausüben.
- (6) Scheidt im Laufe einer Funktionsperiode einer der Rechnungsprüfer oder beide Rechnungsprüfer aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des Vereines hat, setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Es wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil gemeinsam mit seinem an dem Vorstand des Vereins zurichtenden Antrag dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14

Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichtern jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand dieses dritte Mitglied, welches gleichfalls unbefangen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen. Diese wird sodann Vorsitzender des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (6) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und löst sich nach dem Schiedsspruch selbst auf.

§ 17: Sportausschuss

- (3) Zur Beratung des Vorstandes in allen betreffenden sportlichen Belangen und Angelegenheiten des Vereins kann ein Sportausschuss eingerichtet werden.
- (4) Der Sportausschuss besteht aus
 - a) dem Sportdirektor,
 - b) dem Cheftrainer
 - b) den Vertretern der Aktiven, die nach einem, vom Vorstand festzulegenden, Verfahren, welche aus den die jeweilige Sportart ausübenden Mitgliedern gewählt werden
 - c) vom Sportausschuss fallweise oder dauernd beigezogenen Beratern
- (5) Der Sportausschuss wählt einen Vorsitzenden (Sportleiter) und einen Stellvertreter, welche von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- (6) Der Sportausschuss wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, nach Bedarf einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 18: Anti-Doping

Der Verein (sowie seine Mitglieder) unterwirft sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle nationalen und internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (7) Der Verein kann entweder durch behördlichen Beschluss oder freiwillig aufgelöst werden.
- (8) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke iSd §§ 34ff BAO Verwendung finden. (z.B. könnte das verbleibende Vereinsvermögen dem ASKÖ WAT Landesverband Wien zugeschrieben werden). Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken der zuzuführen.
- (4) Es darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen.

§ 20: Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Informationen, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 21: Genderbestimmung

Die in diesen Statuten angeführten maskulinen Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise auch für weibliche Bezeichnungen. Die verwendete eingeschlechtliche Form ist sinngemäß jeweils auch für das andere Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.

§ 22: Richtiger Umgang mit Mitgliedsbeiträgen in Zeiten von behördlichen Sperrungen von Sportstätten und Entfall von Trainingseinheiten

Unter Berücksichtigung der Vereinsautonomie ist dabei keine generell gültige Aussage möglich, sondern stets eine so genannte Einzelfallbetrachtung für jeden Verein vorzunehmen.

Es kann allerdings Folgendes zusammengefasst werden:

„Auf rechtlicher Ebene haben Vereinsmitglieder in der Regel keinen Anspruch auf Minderung oder Nicht- bzw. Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, auch wenn der Vereinsbetrieb nur eingeschränkt stattfinden kann (bspw. bei Entfall von Einheiten, behördliche Sperrung von Sportstätten).

Denn die Mitgliedschaft in einem Verein ist ein besonderes Vertragsverhältnis, dessen Inhalt durch die Vereinsstatuten und sonstigen Vereinsbestimmungen „autonom“ geregelt wird (Stichwort: Vertrags- bzw. Statutenautonomie der Vereine).

Dementsprechend gelten die sonst bekannten und derzeit oft auch medial präsenten „allgemeinen Vertragsregelungen“ gerade nicht (wie etwa die so genannte „Gefahrtragung bei höherer Gewalt“ oder zur Gewährleistung).

Darüber hinaus handelt es sich beim Mitgliedschaftsverhältnis um ein Bündel an Rechten und Pflichten.

Die Inanspruchnahme von Vereinsleistungen durch das Mitglied (darunter die Teilnahme am Sportbetrieb) stellt nur einen Teil davon dar, der nicht isoliert herausgegriffen werden kann.

In Summe kommt es daher auch bei der Einschränkung des Sportbetriebs (bspw. Übungsstätten, TrainerInnenausfall) nicht zu einer Minderung des Mitgliedsbeitrags.

Vereinsmitglieder, die mit der Vereinstätigkeit aus derartigen Gründen unzufrieden sind, haben nur die Möglichkeit, (zum nächstmöglichen Termin) aus dem Verein auszutreten.“